

**Satzung der Stadt Schleswig  
über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Ausbaubeitragssatzung)**

Vom 25. April 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474, ber. 1998 S. 35), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. März 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 242 des Baugesetzbuches - BauGB -)
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Schleswig (Stadt) Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
  - a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,
  - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die Park- und Abstellflächen,

- e) die Radwege,
  - f) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung - StVO - Zeichen 240 -),
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die Bushaldebuchten;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen, soweit diese der Beseitigung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser dienen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 StVO - Zeichen 242/243 -) und verkehrsberuhigten Bereiche (§ 42 Abs. 4 a StVO - Zeichen 325/326 -) einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Boden besteht.

### **§ 3 Beitragspflichtige, Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
  1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Nr. 3 a), für Radwege (§ 2 Nr. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Nr. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 55 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 37 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 18 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Nr. 3 b, c, d, und g sowie Nr. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 55 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 48 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
  3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von gemeinsamen Fuß- und Radwegen (§ 2 Nr. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 55 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 40 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 24 v.H.
  4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Nr. 6),
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 55 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 45 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 37 v.H.
  5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerbereichen und den Ausbau vorhandener Fußgängerbereiche (§ 2 Nr. 6) 40 v.H.
  6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Nr. 6) 55 v.H.
- (2) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), die
- a) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a des Straßen- und Wegegesetzes - StrWG -), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr.1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

- b) überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG) , werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

(3) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Nr.1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Nr. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

(4) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den Absätzen 1 bis 4 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden alle Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet bildenden Grundstücke (§ 5) verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Nr. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche einschließlich dieser Nutzung zugrunde gelegt. Nicht als Bebauung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe zur Geflügelhaltung für den Eigengebrauch, wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder Platz. Der Abstand wird
- bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 4, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Nr. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhöfe 0,3
- b) Sportplätze 0,3
- c) Kleingärten 0,5
- d) Freibäder 0,5
- e) Campingplätze 0,7
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten (§§ 7, 8, 9 und 11 der Baunutzungsverordnung) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche oder industrielle Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

(5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig; der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht,

1. wenn die Straßenbaulast für die Fahrbahn der zweiten Straße nicht bei der Stadt liegt,
2. für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen,
3. für Grundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
4. für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 25 v. H. überschreiten.

(6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die gemeinsamen Fuß- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit für Bauprogramm, Abschnittsbildung, Kostenspaltung**

Soweit für beitragsfähige Maßnahmen Bauprogramme aufgestellt werden, beschließt darüber der Bauausschuss. Über die Abschnittsbildung (§ 5 Abs. 2) und die Kostenspaltung (§ 8) beschließt der Wirtschaftsausschuss.

## **§ 10**

### **Beitragsbescheid**

Der Beitragsbescheid enthält

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der oder des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 11**

### **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme oder Teilmaßnahme (§ 8) begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 13**

### **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages (voraussichtliche Beitragshöhe) gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

- die der Stadt im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten bekannt geworden sind
- aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- aus Dateien der Meldebehörden
- aus Grundsteuerakten
- aus bauaufsichtsbehördlichen Akten

zulässig:

Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, einschließlich zukünftiger Eigentumsverhältnisse und entsprechender dinglicher Rechtsverhältnisse; Grundbuchbezeichnung, Angaben aus dem Bestandsverzeichnis; Anschriften der Beitragspflichtigen; Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke einschließlich Angaben zur Beschaffenheit von Grundstücken und Gebäuden in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragsatzung vom 30. Oktober 1987 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig S. 86) soweit sich aus Abs. 2 nichts Abweichendes ergibt, außer Kraft.

(2) Ist die sachliche Beitragspflicht vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden, wird, wenn sich nach der bisherigen Satzung ein geringerer Beitrag ergeben würde, die Beitragshöhe darauf beschränkt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes).

Schleswig, den 25. April 2001

STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER

Klaus Nielsky  
Bürgermeister